

für die

## Literatur des Auslandes.

N<sup>o</sup> 138.

Berlin, Dienstag den 18. November

1845.

### Palästina.

Jerusalem, nach Schulz und Kiepert.

Herr Dr. E. G. Schulz, seit vier Jahren als preussischer Konsul in Jerusalem angestellt, befand sich im Herbst des vorigen Jahres auf einer Urlaubsreise in seiner Heimat und hat bei dieser Gelegenheit in der Berliner „Gesellschaft für Erdkunde“ einen Vortrag über die heilige Stadt gehalten, der jetzt, erweitert und vervollständigt, im Druck erschienen ist.<sup>\*)</sup> Der eben so wohlmeinende als beschreibende Verfasser bezeichnet diese Schrift selbst als eine bloße Vorarbeit zu einem größeren Werke, in welchem er seine Forschungen über Palästina zu veröffentlichen gedenkt, doch auch schon in seiner jetzigen Gestalt bietet dieser Versuch, gleichwie der ihn begleitende, von Prinrich Kiepert sehr sauber und übersichtlich gezeichnete Plan von Jerusalem und seiner Umgebung, interessante Momente genug für jeden Gebildeten dar, der, welchem Glaubensbekenntnis er auch angehören möge, von Theilnahme für die Stadt erfüllt seyn muß, an die sich die heiligsten Erinnerungen knüpfen.

In seiner Vorlesung giebt Herr Dr. Schulz zuerst eine kurze Beschreibung seiner Reise über Rom, Neapel, Konstantinopel, Rhodus und Beirut nach Jerusalem, welches letztere, so viel es auch von Fremden aller Erdtheile aufgesucht wird, doch noch sehr wenig darauf eingerichtet ist, Gäste zu empfangen. Von den Annehmlichkeiten des häuslichen Lebens daselbst erhält man einen Begriff, indem der Verf. folgende Beschreibung von der Art und Weise giebt, wie man dort Brod ins Haus bekommt: „In Jerusalem kaufen Sie den Weizen für Ihre Haushaltung. Sie setzen arabische Weiber um den Weizenhaufen und lassen die Körner lesen, die voll kleiner Steinchen und anderen ungenießbaren Zubehörs sind; dann wandert er in die Mühle, und wenn Sie wissen, daß Sie wieder erhalten haben, was Ihnen zukommt, so lassen Sie den Teig in Ihrem Hause kneten und formen und schicken ihn schließlich nach dem Ofen, wenn Sie zu neuer Unbequemlichkeit keinen im Hause haben, und wenn das Brod dann wohl gebaden auf Ihren Tisch kommt, so seyen Sie zufrieden, daß Sie so leicht und glimpflich davongekommen sind. Dieses kleine Probchen sichert mich wahrscheinlich vor weiteren Fragen nach den übrigen Beschwerden der Häuslichkeit.“

Wir zweifeln indes nicht, daß sich diese und ähnliche Zustände sehr bald in Jerusalem geändert haben werden, und daß man in einem Jahrzehend die komfortabelsten Wohnhäuser dort antreffen werde, denn immer mehr wird es unter den Engländern Mode, ihre Ausflüge bis nach dem Orient auszu dehnen, wobei denn nicht unterlassen wird, das heilige Land aufzusuchen. Und die Kultur der Dampfschiffe, „die alle Welt beleckt“, wird gewiß sehr bald die Küsten Syriens eben so regelmäßig mit Europa in Verbindung setzen, als es Smyrna und Konstantinopel sind. Herr Dr. Schulz wird dann wahrscheinlich auch in seinen Konsular-Funktionen mehr zu thun bekommen, als jetzt, wo er — allerdings zum Vortheile seiner Studien und der Wissenschaft — wohl nur selten Gelegenheit hat, im Interesse seiner Landesleute wirksam zu seyn. Inzwischen klagt er darüber, daß in Jerusalem, „wo außerdem der Müßiggang zuhause ist“, für den Beamten nur vier sichere Geschäftstage in jeder Woche da sind, „wenn, wie gemeinhin, Parteien von verschiedenen Religionen vernommen werden sollen, da der Freitag der Ruhetag der Muhammedaner, der Sonnabend der Ruhetag der Juden und der Sonntag der Ruhetag der Christen ist und namentlich die Muhammedaner geneigt sind, alle drei zu feiern.“

Der Verfasser, der nach dieser Einleitung einige nicht ganz zur Sache gehörende Abschweifungen in das Gebiet allgemeiner Reflexionen macht, giebt sodann nach dem beigelegten Plane eine Beschreibung Jerusalems, dessen Stadtviertel und Straßen ihre alten biblischen Namen zum größten Theile verloren und meistens arabische Benennungen nach Moscheen oder Klöstern erhalten haben. Das größte Quartier ist das der Muhammedaner (Hareth el Muslimin), das in zwei Theile zerfällt: Hareth Báb el Pitta, der von asiatischen, und Hareth el Mugharibeh, der von afrikanischen Muhammedanern (Moghrebiniern) bewohnt wird. An der Stelle, wo einst der Salomonische Tempel gestanden, befinden sich zwei große Moscheen. Im Hareth el Ruffarab (dem christlichen Quartier) wohnen sowohl die griechischen als die römischen Katholiken, die monophysitischen Kopten, welche zwei Klöster, und die Abyssinier,

die eines haben. Alle haben sich so viel als möglich in der Nähe des heiligen Grabes angebaut. Nur die Armenier haben, etwas fern von diesem, ihr besonderes Quartier, das Hareth el Arman, an dessen östlicher Seite, in einen Winkel hinein gedrängt, sich das Juden-Quartier (Hareth el Yahud) befindet. Beide Quartiere, das jüdische und das armenische, werden auf dem Plane mit dem Namen Zion bezeichnet, an dessen nördlichster Gränze sich die Stelle befindet, an der jetzt der anglikanische Bischof von Jerusalem die protestantische Kirche erbauen läßt.

Die Zahl der Einwohner von Jerusalem wird von Herrn Dr. Schulz folgendermaßen angegeben:

I. Muhammedaner . . . . .	5,000
II. Christen:	
a) Griechen . . . . .	2,000
b) Röm. Katholiken . . . . .	900
c) Armenier . . . . .	350
d) Kopten . . . . .	100
e) Syrer . . . . .	20
f) Abyssinier . . . . .	20
	3,390

#### III. Juden:

a) Türkische Unterthanen (Sephardin) . . . .	6,000
b) Polen, Russen, Deutsche zc. (Aschkenasim)	1,100
c) Karaiten . . . . .	20

7,120 \*)

Zusammen . . . 15,510 Seelen.

Hierzu kommen noch etwa 60—70 Protestanten, sämmtlich Europäer, die mit den Konsulaten oder kirchlichen Stiftungen in Verbindung stehen; ferner etwa 15—20 Personen, die zu den Konsulaten der katholischen Mächte gehören, und die türkische Besatzung von 800—1000 Mann, so daß im Ganzen die permanente Bevölkerung Jerusalems auf etwa 17,000 Seelen sich belaufen mag. Die Zahl der Pilger, die um Ostern am größten, ist schwer zu ermitteln; das Maximum wird auf 10,000 angegeben.

Unter den in Jerusalem betriebenen Gewerben werden Seifenfabriken, einige kleine Webestühle, die Fabrication kirchlicher Gegenstände, wie Rosenkränze, Kreuze zc., und mit Auszeichnung die Druckereien der Juden und des armenischen Klosters genannt.

Eine Wanderung, die der Verfasser darauf mit uns in die Umgegend der Stadt antritt, giebt ihm Gelegenheit, an die durch die Religion geheiligten Punkte des alten und des neuen Testaments zu erinnern, woran er eine Uebersicht der älteren und neueren Schriftsteller knüpft, die über die Geographie von Palästina und die Topographie der heiligen Stadt insbesondere geschrieben haben. Das heutige Jerusalem hat, wie unser Verf. und auch der bekannte amerikanische Schriftsteller Robinson meint, noch denselben Umfang, den es zur Zeit gehabt, als ihm die Römer den Namen Colonia Aelia Capitolina beilegte, während es seine hauptsächlichsten Veränderungen in den früheren Perioden und besonders während der beiden Zerstörungen des Tempels erlitten. Um jedoch das heutige Jerusalem besser zu verstehen, hält es der Verf. für nöthig, bis zur Geschichte der Stadt während der Zeit des zweiten Tempels zurückzugehen und namentlich den Geschichtschreiber Flavius Josephus zum Führer zu nehmen, wobei denn die Spuren der Belagerung des Titus auf dem Plane des jetzigen Jerusalems nachgewiesen werden. Hiermit in Verbindung, wirft der Verfasser auch einen Blick auf die Topographie der Stadt und ihrer Umgebung, wie sie in der Bibel, von der Zeit Abraham's und Melchisedek's bis zu der der Entstehung des heiligen Grabes auf Gulgatha, erwähnt ist, was ihm zu einer ausführlichen Kritik und zu zahlreichen Hypothesen Anlaß giebt, die jedoch einer näheren Erörterung und Feststellung, nach dem eigenen Bekenntnis des Herrn Dr. Schulz, noch bedürfen. Jedenfalls aber ist sein Buch und der damit verbundene Plan als eine sehr schätzenswerthe Bereicherung unserer Kenntniß von Jerusalem zu betrachten.<sup>\*)</sup>

\*) Im gesammten Palästina wird die Zahl der Juden auf 8445 berechnet, wovon 400 auf Hebron, 400 auf Sappad, 300 auf Tiberias und 150 auf Nabatias kommen.

\*\*) Fast gleichzeitig mit dieser deutschen ist auch eine englische (ausführlichere) Schrift über denselben Gegenstand erschienen, unter dem Titel: „The holy city, or historical and topographical notices of Jerusalem; with some account of its antiquities and of its present condition. By the Rev. George Williams, M. A., Fellow of Kings College, Cambridge, and late chaplain to Bishop Alexander at Jerusalem. — London, 1845.“

\*) Jerusalem. Eine Vorlesung von Dr. Ernst Gustav Schulz, Königl. Preuss. Konsul in Jerusalem. Mit einem Plane, gezeichnet von P. Kiepert. Berlin, Simon Schropp u. Co, 1845.

## Frankreich.

## Mündlichkeit, Anklageprinzip, Oeffentlichkeit und Geschwornengericht.

(Fortsetzung.)

## Englisches System.

I. Anklageverfahren. — Die ganze Untersuchung, von der ersten Handlung der vorläufigen Nachforschung bis zur letzten der Schlussverhandlung, geschieht kontradictorisch, zwischen dem im Namen der verletzten Partei oder des Staates auftretenden Ankläger von einer Seite und dem Angeeschuldigten unter dem Beistande seines gesetzlichen Verteidigers von der anderen Seite.

II. Urtheil der Vernehmung in Anklagezustand. — Die vorbereitende Untersuchung schließt mit einem Verdikt der großen Jury, d. h. einer Behörde, welche mit der Untersuchung selbst gar nichts zu thun hat. Sie entscheidet, ob der Kriminalgerichtshof die Sache übernehmen und zur Schlussverhandlung schreiben soll oder nicht.

III. Besondere Anklage, dem Angeeschuldigten sogleich beim Beginn der vorläufigen Nachforschung bekannt und für das Schlussverfahren in eine Anklage-Akte gebracht. Die Untersuchung über den Angeeschuldigten wird, wie er von vorn herein weiß, auf Grund eines bestimmten und durch ein bestimmtes Gesetz charakterisirten und bezeichneten Verbrechens geführt. Die Anklage-Akte darf nur auf das besondere Verbrechen lauten, um welches es sich handelt und die Schlussverhandlung sich nur auf die Anklage-Akte beziehen.

IV. Mündliche Schluss-Verhandlung. — Die erkennenden Richter sehen und hören die Parteien und die Zeugen; die ganze kontradictorische Verhandlung zwischen dem Ankläger und dem Angeeschuldigten geschieht in ihrer Gegenwart. Selbst die Richter, welche die Vernehmung in Anklagezustand aussprechen, hören den Kläger und die Zeugen.

V. Oeffentliches Verfahren. — Der Gerichtshof, vor dem die Schlussverhandlung geschieht, steht dem Publikum ohne Unterschied offen, und vor dem Publikum findet die ganze kontradictorische Debatte statt, aus welcher die Schluss-Verhandlung besteht; eben so wird das Urtheil in Gegenwart des Publikums ausgesprochen.

VI. Spruch gefällt von einer Jury. — Die Anerkennung des begangenen Verbrechens und der Schuld des Angeeschuldigten gehören ausschließlich der Kompetenz der kleinen Jury; der Richter der Assisen hat nur die vom Gesetze angegebene Strafe auf die anerkannte Thatfache und ihren Urheber anzuwenden.

VII. Verdikt ohne Angabe der Gründe. — Auf welche Elemente sich auch die Ueberzeugung der Jury gründen möge, sie erwähnt derselben in ihrem Verdikte nicht und beschränkt sich darauf, ganz allgemein die Schuld des Angeeschuldigten zu bejahen oder zu verneinen.

Dies sind die charakteristischsten Züge der beiden Systeme. Da der IIIte und IVte mit Nothwendigkeit aus dem Isten, der VIIte aus dem VIten Punkt

## Deutsches System.

I. Inquisitorisches Verfahren. — Die Untersuchung geschieht von Amis wegen durch einen einzigen Richter, der weder als Ankläger noch als Verteidiger auftritt. Das Ergebnis der vorläufigen Nachforschung (des Steckbriefes) und der vorbereitenden Untersuchung (Instruction) wird den erkennenden Richtern mitgetheilt. Es wird ebenfalls dem Angeeschuldigten mitgetheilt, der dann seine Verteidigungsmittel vorschlägt; und einer der Richter macht über das Ganze einen Bericht (Relation), der für die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes die Grundlage der Schlussverhandlung bildet.

II. Kein Urtheil der Vernehmung in Anklagezustand. — Der mit der Untersuchung beauftragte Richter theilt aus eigener Bewegung die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchung dem Kriminalgerichtshofe mit und setzt dadurch den Angeeschuldigten in Anklagezustand.

III. Allgemeine Inquisition. — Der Untersuchungsrichter ist nicht verpflichtet, die Untersuchung auf irgend ein bestimmtes Verbrechen zu richten, noch, wenn er es thut, den Angeeschuldigten davon in Kenntniss zu setzen. Die Schlussverhandlung bezieht sich auf das Ganze der vorbereitenden Untersuchung, ohne sich in Folge irgend einer vom Untersuchungsrichter ausgegangenen Akte auf dieses oder jenes bestimmte Verbrechen zu richten.

IV. Schriftliches Verfahren. — Die erkennenden Richter sehen und hören weder den Untersuchungsrichter, noch den Angeeschuldigten, noch die Zeugen. Sie kennen nur die Akten der vorbereitenden Untersuchung; und auf diese Akten, oder vielmehr auf einen geschriebenen Bericht, der das Wesentliche derselben enthält (Relation), gründet sich ihre Ueberzeugung.

V. Geheimes Verfahren. — Der ganze Prozeß wird, von der ersten Handlung der vorläufigen Nachforschung bis zur Fällung des Endurtheils, letzteres mit inbegriffen, bei verschlossenen Thüren verhandelt.

VI. Spruch gefällt von einem Kollegium permanenter Richter.

VII. Erkenntnis mit Angabe der Gründe, nach einem Systeme gesetzlicher Beweise, welches die Kraft der verschiedenen Elemente der von den Richtern im Verlaufe des Prozeßes gewonnenen Ueberzeugung bestimmt und abfließt.

herborgehen, so kann man die angegebenen Unterschiede und die Fragen über den relativen Werth des englischen und des deutschen Verfahrens auf vier Hauptstücke zurückführen. Anklageprinzip, Mündlichkeit, Oeffentlichkeit, Geschwornengericht: das sind die vier Punkte, von denen alles Uebrige abhängt und um welche sich die Untersuchung dreht. Ist es rathsam, das deutsche Verfahren in diesen vier Punkten und im Sinne des englischen Systems umzugestalten?

## I. Ansichten der Schriftsteller.\*)

Seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts hat sich die öffentliche Meinung in Deutschland immer allgemeiner und entschiedener für eine Umgestaltung des Kriminalverfahrens erklärt. Die Ursachen, welche die Entwicklung dieser Meinung herbeigeführt haben, sind vornehmlich: 1) der Einfluß der Gelehrten, durch deren auf das Studium fremder Gesetzgebungen gerichtete Arbeiten allmählig die Kenntniss des englischen und des französischen Verfahrens verbreitet und die Aufmerksamkeit aller Klassen der Gesellschaft auf die Fehler des deutschen Verfahrens rege geworden ist; 2) die häufigere Anwendung des letzteren Verfahrens auf politische Verbrecher, wo der Mangel an Garantien zu Gunsten des Angeeschuldigten zu gleicher Zeit in der That größer war und sich auch klarer herausstellte als in den gewöhnlichen Fällen; 3) die von deutschen praktischen Juristen in den bayerischen und preussischen Rheinprovinzen, wo das französische Verfahren in Kraft geblieben ist, gesammelte Erfahrung; 4) die Verhandlungen in den Kammern verschiedener deutscher Staaten über Vorschläge zu Reformen, die entweder von der liberalen Opposition oder von den Regierungen selbst ausgegangen waren.

Schon vor zwanzig Jahren äußerte sich diese Meinung ziemlich laut, sprach sich aber zu ausschließlich für das französische Verfahren aus. Da erschien das bekannte Werk Feuerbach's „über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs“, in welchem, wie Eberhuliez sich ausdrückt, Wahrheit und leidenschaftliche Uebertreibung so bunt gemischt sind, daß man sich, nach Durchlesung des Buches, fragt, ob der Verfasser eine Satire oder ein ernsthaftes Werk habe schreiben wollen. Seitdem haben sich die Ansichten, durch die vielfachen Bestrebungen forschender Männer, deren Arbeiten Mittermaier, mit jedesmal hinzugefügter kurzer Charakteristik aufzählt, um ein Bedeutendes abgeklärt, und das Ergebnis der Forschungen hat sich im Allgemeinen dahin gestaltet, daß die Mehrzahl derer, die sich darüber äußerten, die Nothwendigkeit einer Umgestaltung des deutschen Verfahrens insbesondere in der Richtung erkennen, daß durch ein mündliches Verfahren dem urtheilenden Richter bessere Materialien für seine Urtheilsfällung gegeben werden müssen. Nur über den Umfang ist Streit, indem Viele noch hoffen, daß durch eine mündliche Schlussverhandlung, die wenigstens bei den Anschuldigungen wegen der schwersten Verbrechen eintreten soll, mit möglichster Beschränkung dieser Verhandlung gepeison werden könne, Andere, durch eine oft unbewußt ihnen anklebende Anhänglichkeit an die alten Formen geteilt, in Bezug auf die Zahl der vorzuladenden Zeugen möglichst markten und gern die Ergebnisse des schriftlichen Verfahrens mit den Vortheilen der mündlichen Verhandlung verbinden möchten. Weit getheilte sind die Ansichten der Schriftsteller über den Werth der Oeffentlichkeit und des Anklageprozesses. Man bemerkt leicht, daß Viele die Oeffentlichkeit, die sie geben wollen, nur als eine durchaus nicht wesentliche Einrichtung ansehen, die man der einmal herrschenden Ansicht zugeben, aber mit vielen, vielen Beschränkungen verlausuliren müsse, damit sie nicht schädlich werde; bei dem Anklageprozeß ist aber die alte Vorliebe für den Untersuchungsprozeß so festgewurzelt, daß manche Schriftsteller, wenn sie auch das Anklageverfahren zugeben, dasselbe mit so zahlreichen inquisitorischen Zusätzen versehen, daß in der Wirklichkeit nur der Inquisitionsprozeß gelten würde. Am meisten ist noch die Wissenschaft über den Werth des Geschwornengerichts uneinig; die überwiegende Zahl derjenigen Schriftsteller, welche für die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit sich erklären, hält wenigstens die Jury nicht für wesentlich. Manche erklären sich entschieden dagegen.

„Nach unserer Ueberzeugung“, fährt Mittermaier fort — und es ist auf seinen Tadel großes Gewicht zu legen — „nach unserer Ueberzeugung bleibt für die Wissenschaft noch Vieles zu thun übrig. Man muß vorzüglich bei dem Studium der neuen deutschen Schriften zweierlei beklagen. Die Mehrzahl derjenigen, welche über die Umgestaltung des Prozeßes sich erklären, kennen das fremde Verfahren durch Selbstanschauung entweder gar nicht oder sehr ungenügend. Was man häufig von dem Zueinandergreifen des Anklageprinzips und der Untersuchung spricht, geht aus keiner klaren Vorstellung des wirklichen Ganges der französischen Voruntersuchung hervor. Wir wiederholen, daß man aus keinem Gesetzbuche, aus keinem Kommentare das französische Verfahren gründlich kennen lernt, und daß selbst ein flüchtiges Zuschauen bei einigen Assisenverhandlungen nicht zureicht. Man würde, wenn man das Wesen des französischen und englischen Prozeßes besser erkennen würde, unmöglich von einer mündlichen Schlussverhandlung (während die mündliche Verhandlung die Hauptsache ist) oder von der Recapitulation der Voruntersuchung in der mündlichen Verhandlung sprechen können. Am meisten muß man bedauern, daß die, welche Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, aber ohne Geschwornengerichte, wollen, ohne alle Erkundigung in den Ländern, in welchen diese Formen gesetzlich bestehen, ihre experimentirenden Vorschläge machen. Eine der würdigsten Aufgaben für die Wissenschaft würde ein Eingehen in die Detailfragen des neuen Strafverfahrens seyn. Mit den allgemeinen Reden über Mündlichkeit, Geschwornengericht ist nicht viel geholfen. Jeder, welcher den Gang der Strafrechtspflege

\*) Wir haben uns häufig der eigenen Worte Mittermaier's bedient, ohne dies jedesmal besonders anzugeben.

außer Deutschland beobachtet, muß erkennen, daß die Schwierigkeit da erst anfängt, wo man diese Elemente in das Leben einführen will. Dafür aber ist in den meisten neuesten Schriften am wenigsten gelehrt worden. Der Legislation würden die wichtigsten Materialien erst durch treue Sammlung der Erfahrungen des Auslandes und durch wissenschaftliche Behandlung der Detailfragen geliefert werden.

## II. Positive Gesetzgebung.

1. Großbritannien. — Der englische, schottische, nordamerikanische Prozeß wurzelt tief im Volke und gründet sich auf eine seit Jahrhunderten ungebrochen fortgeschrittene Entwicklung, im Zusammenhange mit einem bewegten öffentlichen Leben, wodurch das Verfahren Kraft gewinnt, der Jury eine große Wirksamkeit gesichert und die Nachteile entfernt werden, die sie in anderen Ländern vielleicht haben kann. Kein anderer Prozeß kann sich einer solchen Konsequenz und eines so herrlichen Zusammenhanges mit anderen organischen Umgebungen rühmen. Der Engländer hat, wie in seiner Verfassung, so auch im Strafverfahren, nur wenig förmliche Gesetze, und es bleibt mithin das Meiste dem Gerichtsgebrauche überlassen; aber die große Gewalt, welche der Richter dadurch besitzt, ist nicht gefährlich, denn die Richter, wenn auch in Bezug auf Politik meist konservativ, zeichnen sich durch Unabhängigkeitsinn aus und durch die vorwiegende Neigung, den Angeklagten in Schutz zu nehmen und im Zweifel die Verteidigung zu begünstigen, und werden überdies zugleich durch die höchste Deffentlichkeit und durch die Pressefreiheit so kontrolliert, daß sie es nicht wagen, eine Gesetzwidrigkeit oder eine Abweichung vom Gerichtsgebrauche zu begehen.

Die Stellung der Geschwornen ist in England und Amerika von vorn herein eine andere als in Frankreich. Die englischen Geschwornen entscheiden durch uralten Gebrauch nach Beweismitteln, freilich nicht nach einer gesetzlichen Beweislehre, wie im deutschen Prozesse, wohl aber nach einem Inbegriffe genauer, durch die Rechtsübung vielfacher Präjudizien sanctionirter Regeln des Beweises (of evidence), welche durch Tradition sich fortpflanzen, von den Schriftstellern gesammelt und wissenschaftlich entwickelt werden, und worüber der Assisenrichter den Geschwornen Rechtsbelehrung giebt. So ist es z. B. alte Regel, daß die Geschwornen auf künstlichen Beweis nicht einen wegen Tödtung Angeklagten verurtheilen sollen, wenn die Leiche des Getödteten nicht aufgefunden ist. Der englische Richter benützt jede Gelegenheit, den Geschwornen mit Hinweisung auf Beweisregeln zu warnen, daß er sich nicht von diesem oder jenem Eindrucke leiten lasse; oft wird selbst die Frage: ob ein gewisser Beweis zulässig sey, Gegenstand der Entscheidung sämtlicher Richter. Auch kann die Jury durch ein Spezialverdict von dem Gesetze, welches in dem Falle zur Anwendung zu bringen ist, die Art ihres Ausspruches abhängig machen. Wenn z. B. bei der Anklage wegen Tödtung die Jury nicht weiß, ob der Gerichtshof die Handlung als Mord oder als Tödschlag erklären wird, so kann sie ihr Verdict so stellen, daß sie für den Fall, daß die Tödtung als Mord erklärt werden würde, ihr not guilty, und für den Fall, daß sie als Tödschlag angesehen wird, ihr guilty ausspricht.

Es wird allerdings anerkannt, daß mehrere einzelne Punkte des englischen Verfahrens einer Verbesserung fähig oder bedürftig seyen, so erheben sich Stimmen für die Einführung eines öffentlichen Anklägers und gegen die Anwendung der Jury auf Civilsachen, aber im Allgemeinen herrscht unter allen Parteien Begeisterung für die Grundlage des Verfahrens, und die Ueberzeugung von der Trefflichkeit des Geschwornengerichts ist fest gegründet; ein gewisser Takt, der praktische Sinn der Engländer, die lange Übung, nach gewissen, durch den Gebrauch geheiligten und von dem präsidirenden Richter hervorgehobenen Beweisregeln zu entscheiden, und die dem Engländer, der überhaupt nicht leicht durch schöne Phrasen bestimmt wird, angeborene Achtung vor bürgerlicher Ordnung, so wie sein Ernst in der Abwägung der Folgen seiner Handlungen, bewirken, daß die Rechtsprechung der Geschwornen in England die allgemeine Billigung für sich hat. \*)

In Schottland bildet der Lord-Advokat, mit seinen von ihm ernannten Stellvertretern (Advocates-Deputies), ein öffentliches Ministerium, welchem die Pflicht obliegt, als öffentlicher Ankläger zu handeln und die Voruntersuchung zu leiten, dabei aber dem Angeschuldigten die Möglichkeit einer vollständigen Rechtfertigung zu geben. Die Jury kann mit Stimmenmehrheit schuldig sprechen und bedient sich zur Freisprechung zweier verschiedener Formeln: not guilty und not proven (nicht bewiesen), von denen die letztere darauf hindeutet, daß die Geschwornen nur den Beweis nicht für genügend erkannten (stillschweigend aber das Daseyn eines Verdachtes aussprechen); diese letztere Formel wird weit öfter angewendet als die erstere. Indeß ist die Zahl der relativen Freisprechungen in Schottland geringer als in England.

In Irland gelten dieselben Einrichtungen wie in England, aber mit völlig verschiedenem Erfolge. Der Grund liegt in den politischen Einrichtungen und Zuständen des Landes und in dem daraus entspringenden Mangel an Vertrauen von Seiten des Volkes zu den Handlungen der Richter und den Aussprüchen der Geschwornen.

2. Nordamerikanische Freistaaten. — Das englische Verfahren mußte in den nordamerikanischen Freistaaten durch den Einfluß demokratischer Einrichtungen und Sitten nothwendigerweise seinen Charakter bedeutend ver-

ändern. Die Grundprinzipien und die Formen des Verfahrens sind zwar beibehalten worden, aber die permanenten Richter genießen nicht die hohe Achtung, welche die englischen Richter ihrer Organisation und den aristokratischen Sitten Alt-Englands verdanken, und in mehreren Staaten werden sie sogar vom Volke ernannt, was ihre Unabhängigkeit eben nicht begünstigt. Überall werden sie, als öffentliche Beamte, von der Demokratie, die keinen „Herren“ leiden mag, mit mißtrauischem Auge betrachtet. Die allgemeine Liste der Geschwornen wird aus allen freien Bürgern gebildet und aus denselben die für jede Assise erforderliche Zahl durchs Loos bestimmt, so daß die Zusammensetzung der Jury keine andere Garantie bietet, als diejenige, welche sich aus einem mehr oder minder ausgedehnten Rechte der Verwerfung ergibt. Deshalb sind auch die Amerikaner weit entfernt, das Geschwornengericht für die beste juristische Einrichtung und die Geschwornen zur Auffindung der Wahrheit geeigneter, als rechtsgelehrte Richter zu halten. Sie betrachten sie unter einem rein politischen Gesichtspunkte und finden in ihnen nur eine Anwendung des Prinzips der Gleichheit. Während der Engländer in ihnen eine Gewähr sucht gegen den Mißbrauch der monarchischen Gewalt und gegen den Einfluß, den die Regierung und die privilegierten Klassen auf die ständigen Richter ausüben könnten, sieht der Amerikaner in ihnen eine Garantie gegen die Herrschaft der Juristen und der Klasse, zu der sie gehören. Für den Engländer ist die Jury ein Bollwerk der politischen und bürgerlichen Freiheit, für den Nordamerikaner eine Sicherung der demokratischen Gleichheit.

In reinen, nicht politischen Kriminalfällen ist das Verfahren der nordamerikanischen Jury jedoch im Ganzen zufriedenstellend. Das erklärt sich erstens aus der großen Milde der Strafgesetze, zweitens aus dem gegenwärtigen Charakter des Volkes, dessen größerer Theil aus arbeitsamen Leuten besteht, die zu Vermögen kommen wollen und mithin auf die strenge Paltung der Gesetze sehen müssen, welche Besitz und persönliche Freiheit schützen. Handelt es sich aber um politische Verbrechen, so trifft der Spruch der amerikanischen Jury in der Regel mit der Ansicht der Mehrzahl zusammen; und besteht diese Mehrzahl, wie es nur zu häufig der Fall ist, aus geistig und sittlich ungebildeten Bürgern, ist sie durch Parteigeist verblendet, dann wehe dem Bürger aus der Minderzahl, dessen Loos von einer solchen Jury abhängt.

Bemerkenswert ist, daß die nordamerikanischen Geschwornen sich namentlich gegen Verurtheilung auf Indicienbeweis (circumstantial evidence) sträuben.

3. Frankreich. — Der französische Strafprozeß ist mit dem englischen durchaus nicht zusammenzuwerfen. Während in England das Strafverfahren, in früheren Verhältnissen und eigenthümlichen Einrichtungen wurzelnd, mit der Nation gewachsen und in das innerste Leben des Volkes übergegangen ist, erscheint der französische Strafprozeß als ein künstlich gemachtes, aus Speculation und aus dem Streben nach gewissen Grundbägen unter sehr ungünstigen politischen Verhältnissen hervorgegangenes System, bei welchem die Gesetzgeber fortwährend zwischen der alten, vor der Revolution bestandenen Gesetzgebung und den neuen Ideen schwankten. Doch hat der französische Strafprozeß auch seine Vorzüge, unter denen wir hier nur das Institut der Staatsbehörde hervorheben, welche übrigens nicht eine Schöpfung der französischen Revolutionsgesetzgebung ist, sondern ihre tiefen Wurzeln in früheren germanischen Rechtsansichten hat, weshalb sie auch früh in Italien, Spanien, Portugal u. A. vorkommt, wie jetzt durch historische Forschungen von Ramm und Sclopis dargethan ist. Zwar kann die Staatsbehörde, insbesondere in der Hand der Regierung, wenn sie verfolgungsfähig ist, eine fürchterliche Waffe bilden und überhaupt ein für den Angeklagten gefährliches Uebergewicht ausüben, aber die Trefflichkeit und Nothwendigkeit des Institutes wird dennoch durch die allgemeine Stimme anerkannt.

Das französische Strafverfahren ist so weit entfernt, eine bloße Nachbildung des englischen zu seyn, daß man es vielmehr als eine Art von Vermittelung der beiden oben charakterisirten entgegengesetzten Systeme und als das Resultat einer Vermischung beider Prinzipie, des inquisitorischen und des Anklageprinzips, betrachten kann. (Fortsetzung folgt.)

## Holland.

Die medizinisch-chirurgische Heilanstalt zu Zuiderburg beim Haag.

Nachdem der um die Wissenschaft und die leidende Menschheit hochverdiente Professor Dr. P. Hendriks im Jahre 1831 von seiner Reise in Deutschland heimgekehrt, wohin er von Staats wegen als Präsident einer mit dem Studium der damals in Berlin ausgebrochenen Cholera beauftragten Gouvernements-Kommission beordert war, — und nachdem seinerseits vergeblich wiederholte Vorstellungen über die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform des Universitäts- und des Medicinalwesens im Königreich der Niederlande an die Staatsbehörde gerichtet worden waren, zog er sich von seinem Lehrstuhl an der Universität Groningen zurück und etablierte sich in Zuiderburg, einem Landgute in der unmittelbaren Nähe des Haags, um dort sich einen eigenen Wirkungskreis zu schaffen, eine Privat-Heilanstalt zu gründen und einer rein konsultativen Praxis zu leben.

Bald war das von ihm daselbst ins Leben gerufene Etablissement zu einer Entwicklungslaufe gediehen, welche die erfreulichsten Resultate lieferte. Die schwierigsten Krankheitsfälle von nah und fern wurden unter seiner Leitung geholt. In kurzer Zeit beschränkte sich der Wirkungskreis Zuiderburgs nicht mehr auf die einzelnen Provinzen Hollands und auf seine Kolonien, sondern

\*) Mittermaier verweist, in Beziehung auf die Wirksamkeit der englischen Jury, besonders auf einen Aufsatz von Eberharts in der Bibliothèque Universelle de Genève, August 1844, S. 209—229.

dehnte sich auch aus bis in die deutschen Nachbarländer und über Frankreichs Nordgränze.

Eine kräftige Unterstützung fand Prof. Hendrikz anfangs in der Assistenz seines ältesten, zu früh verstorbenen Sohnes, und seit dem Jahre 1838 in dessen jüngerem Bruder, dem Dr. W. Hendrikz, dem jetzigen Direktor jenes schönen Instituts. Dieser hat früher, bei einem achtjährigen Aufenthalt in Berlin, daselbst eine gründliche Universitätsbildung genossen und ist, als Schüler eines Hufeland, Gräfe, Ruß, Dieffenbach, Jüngken und anderer gefeierten medizinischen Notabilitäten, seit seiner Rückkehr in Holland bemüht gewesen, auf vaterländischen Boden deutsche Medizin und deutsche Chirurgie, die er später, nach seinen Reisen durch Frankreich, mit der französischen Schule möglichst zu vereinigen strebte, zu übertragen. Aber abgesehen davon, daß die allgemeine Abneigung seiner Landsleute gegen jede von Außen oder von Innen herkommende Neuerung sogar auf das Gebiet der Heilwissenschaft sich ausdehnte, wurde der isolirte Standpunkt, den er von vorn herein einnahm, dadurch noch ganz besonders erschwert, daß in Holland Medizin und Chirurgie noch als völlig getrennte Wissenschaften betrachtet und gelehrt, jene ausschließlich von Doktoren der Medizin (ausgenommen auf dem platten Lande), diese ausschließlich von nur wenig gebildeten bloßen Chirurgen ausgeübt wird. So wie seines gelehrten Vaters, so ging auch sein Streben dahin, nicht bloß beide Fächer zugleich und in ihrem ganzen Umfange auszuüben, sondern auch an jedem Kranken deren Unzertrennlichkeit darzutun. — Nicht minder schwierig und undankbar wurde die augenärztliche Seite seines Wirkens, insofern die Augenheilkunde in den Niederlanden zum Theil in den Händen der dazu nicht befähigten Chirurgen und rundreisender französischer Oculisten, zum großen Theil aber in denen eines Predigers im nördlichen Brabant (ein wahrer Prophet in seinem Lande) ruht, welcher Letztere, unter den Augen des Gouvernements und der provincialen Lokalbehörden, ungestört und unbestraft sein Wesen treibt und, im glücklichen Besitz eines einzigen, für alle Fälle dienenden Augenwassers, es versteht, stets einige Hundert Augenranke um sich versammelt zu halten. (!) . . . Es leuchtet ein, daß eine solche Konkurrenz einem gebildeten Arzte wenig Ermuthigendes bieten kann. Dennoch kämpft, würdig des Andenkens seines berühmten Vaters, Dr. Hendrikz mit Beharrlichkeit und Muth den ungleichen Kampf auf einem Felde, das so wenig Anregungsstoff liefert. Auch ist es seinem Eifer, der Ausdauer und seinem Wissen gelungen, sich einen großen Wirkungskreis zu schaffen und ein würdiger Nachfolger seines Vaters, ein würdiger Vertreter der Schule, aus der er hervorgegangen, zu werden. Kehren wir, um nicht zu weitläufig zu werden, nun zu seinem engeren Wirkungskreis in Zuiderburg zurück.

Dieses schöne, ausgedehnte, mit Wald, Wiesen, Gärten und Teichen reich versehene Landgut liegt etwa 20 Minuten von der Residenzstadt Haag, eine Stunde von der Westküste der Provinz Süd-Holland, ungefähr eben so weit von dem Seebade Scheveningen entfernt, an der großen Wasser- und Landstraße, welche die großen Handelsstädte Amsterdam und Rotterdam verbinden, und bildet ein schönes Glied in der Kette von Villa's, wodurch die einzelnen Städte in jener Gegend Hollands mit einander vereinigt werden. Das Etablissement besteht aus einem Haupt-, doppelten Flügel- und Nebengebäuden. Die einzelnen Zimmer münden sämmtlich in weitläufige Korridore, die im Winter geheizt werden und den Hauskranken Erfaß geben für die bei schlechtem Wetter unterlagte Promenade im Freien. Das Gebäude ist, nachdem es, seit seiner ursprünglichen klösterlichen Bestimmung, im Laufe der Zeiten gar manche architektonische Umgestaltungen erlitten, in jüngerer Zeit durchaus in neuem geschmackvollen Styl aufgeführt. Ein Theil der Zimmer und Säle ist für einzelne, andere dagegen für klinisch zusammengelagerte, noch andere ausschließlich für Augenranke bestimmt und danach besonders eingerichtet. Für Unvermögende, die unentgeltlich aufgenommen, übrigens aber auf gleichem Fuße behandelt werden, besteht in Zuiderburg ein abgeordnetes Gebäude, woselbst zugleich auch an jedem Sonnabend die Klinik ambulatorischer unermöglicher Kranken unentgeltlich abgehalten wird. Endlich ist in jüngster Zeit ein Badehaus mit mehreren im gothischen Styl aufs eleganteste gebauten Badzellen, geeignet für alle Arten von Bädern, die einen Gesellschafts-Salon in ihrer Mitte haben, ausschließlich für die Benutzung der Hauskranken aufgeführt worden. Was, mit Bezug auf Salubrität, uns noch besonders scheint hervorgehoben werden zu müssen, ist, daß auf die Lagerstellen ganz besondere Sorgfalt verwendet ist: dieselben bestehen aus eisernen Bettstellen und haben sämmtlich sprunghedern Matrassen; es ist dies gewiß ein beachtenswerther Punkt in der Gesundheitslehre; die Infection mit Krankheitsstoffen wird dadurch möglichst vermieden, während zugleich der Kranke dem behandelnden Arzte allseitig leicht zugänglich ist. Endlich dürfen wir das in Zuiderburg sehr übersichtlich aufgestellte reichhaltige und vielbesuchte, vom Prof. V. Hendrikz gestiftete und vom Sohne fortgesetzte pathologisch-anatomische Museum — eines der schönsten in Europa — nicht unerwähnt lassen; nur würde eine nähere Beschreibung desselben uns hier zu weit abführen.

Das Heil-Personal besteht, außer dem Direktor, aus einem Assistenz-Arzt (zur Zeit einem preussischen Stabsarzte), welcher dem Dr. Hendrikz in seinem schwierigen und ausgedehnten Wirken zur Seite steht und ihn bei seiner Abwesenheit (jeden Montag hält Dr. H. eine Sitzung für konsultirende Kranke in Amsterdam) vertritt.

Für den geselligen Verkehr der Kranken unter sich, die, je nach ihren sozialen und persönlichen Verhältnissen, in drei verschiedenen Sälen speisen,

ist in jeder Hinsicht gesorgt: eine reiche Bibliothek, einige Instrumente aus der berühmten Fortepiano-Fabrik von Es u. Eschore in Köln, gesellschaftliche Spiele mancherlei Art bieten den Kranken hinreichende Erholung. Die Remisen und Ställe sind hinreichend groß, um etwa mitgebrachte eigene Wagen und Pferde unterzubringen; auch ist für Lokalitäten für Dienerschaft, die von den Kranken mitgeführt wird, gesorgt.

Dem Umstande, daß nichts versäumt ist, den Kranken ein heilsames und zugleich äußerst freundliches Asyl zu verschaffen, muß man es zuschreiben, daß jenes Etablissement seinen Zweck vollkommen erreicht, — den nämlich, Kranke der verschiedensten Kategorien, deren Zustand, in Folge meist chronischer Uebel, eine ununterbrochene medico-chirurgische Behandlung und eine geregelte Beaufsichtigung erfordert, je nach den individuellen Fällen auf längere oder kürzere Zeit aufzunehmen und einer gleich gründlichen wie freundlichen Behandlung zu unterwerfen.

Mit Freuden haben wir hiermit die eigene günstige Meinung, die wir von Zuiderburg und dessen Besitzer gewonnen, der Öffentlichkeit übergeben, und wünschen von Herzen dem Etablissement auch aus deutschen Landen einen recht zahlreichen Besuch. A.

### Mannigfaltiges.

— Die Bank von England. Dieses großartige Institut, dessen Gebäude gerade im Mittelpunkte von London steht und in welchem sich durchschnittlich der Werth von hundert Millionen Thaler in gemünztem und ungemünztem Gold und Silber befindet, ward im Jahre 1694 als eine Gesellschaft anerkannt und mit Corporationsrechten versehen. Durch den der Bank damals bewilligten Freibrief (charter) ward festgesetzt, daß die Leitung ihrer Geschäfte von einer Direction ausgehe, bestehend aus einem Gouverneur, einem Vice-Gouverneur (deputy-governor) und 24 Direktoren, die jährlich gewählt werden. Um Wähler zu seyn, mußte man 500 Pfund Bank-Stocks besitzen, die jetzt ungefähr das Doppelte werth sind und die zu Einer Stimme die Berechtigung verliehen. Um zum Direktor wählbar zu seyn, mußte man den Besitz von 2000 Pfd. Stocks und, um Gouverneur werden zu können, den von 4000 Pfd. nachweisen. Es ist der Bank jede Betreibung von Handelsgeschäften, mit Ausnahme des Diskontirens von Wechseln und des Umsatzes von Gold und Silber, streng untersagt. Auch ward es in dem oben-erwähnten Freibriefe dem Institute zur Pflicht gemacht, dem regierenden Monarchen kein Geld vorzuschießen, ohne daß das Parlament seine Zustimmung gegeben. \*)

— Jack Sheppard's Bildniß. Jack Sheppard hieß im vorigen Jahrhundert ein berühmter Spitzhube in London — der englische Cartouche — dessen Name durch einen Roman von Harrison Ainsworth in neuerer Zeit wieder sehr populär geworden. Sein Bildniß, von Thornhill gemalt, schmückte seit vielen Jahren das Gastzimmer einer Londoner Schenke, die einst dem Spitzhuben als sicherer Schlupfwinkel gedient hatte. Nun fiel es kürzlich dem Advokaten Merivale ein, dieses Bildniß für seine Galerie berühmter und berühmter Personen erwerben zu wollen; er bezahlte es daher dem Gastwirth mit 97 Guineen (nahe an 700 Thaler), was allerdings ein sehr hoher Preis war, doch meinte sein bisheriger Besitzer, daß es unter Brüdern — d. h. unter Kollegen Jack Sheppard's — noch weit mehr werth sey. Und der Mann hatte wirklich recht. Denn bevor Herr Merivale das theure Bildniß in seiner Galerie aufhing, handhierte er damit ein wenig herum. Er betrachtete es von allen Seiten, besah sich auch den altmodischen, etwas massiv erscheinenden Rahmen in der Nähe, und siehe da! bei dieser Gelegenheit entdeckte er eine Springfeder, auf deren Druck sich ein im Rahmen verborgenes Schubfach öffnete, in welchem sich eine große Anzahl von Banknoten, Goldmünzen und werthvollen Handschriften fand. Jack Sheppard hatte sich dies, wie es scheint, auf bessere Zeiten sicher verwahren wollen, aber er war darüber weggestorben, und das Geheimniß, das er mit ins Grab genommen, sollte erst mehr als achtzig Jahre nach seinem Tode an das Licht kommen. Man kann sich denken, daß der Schenkewirth, in dessen Besitz sich das Bildniß jahrelang befunden hatte, sobald die Sache ihm zu Ohren kam, Ansprüche auf den entdeckten Schatz machte. Er drohte, den Finder zu verklagen, wenn er nicht mindestens die Hälfte davon erzielte, aber der Andere mußte kein Advokat gewesen seyn, um sich durch einen Prozeß bange machen zu lassen. Er fragte den Verkäufer, welche Ansprüche er auf Geld machen könne, das zwar gestohlen, aber nicht ihm gestohlen sey? ob er sich etwa der Gefahr aussetzen wolle, nach englischem Gesetze als der Hehler gestohlenen Guts behandelt zu werden? Inzwischen war Herr Merivale weit entfernt, sich selbst mit der Frucht des Diebstahls bereichern zu wollen. Er schenkte vielmehr die gesammelten Geldwerthe einem Armen- und Krankenhause und behielt für sich nichts weiter, als die dabei gelegenen Handschriften, die sehr interessante Notizen aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts enthalten sollen.

\*) Von einem der erfahrensten deutschen Geschäftsmänner, dem Banquier Herrn Joseph Mendelssohn in Berlin, wird so eben (Berlin, Alex. Dunder) eine kleine Schrift angekündigt unter dem Titel: „Ueber Zettelbanken. Mit besonderer Hinsicht auf eine preussische Landesbank. Nebst Auszügen aus den Statuten der österreichischen, bayerischen, französischen und englischen Bank.“